

Departement SUS

Gastgewerbe: Chollerhalle, Simon Ferdinand Den Otter, Baar; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Mit Datum vom 19. Dezember 2023 reichte der Verein Chollerhalle, Chamerstrasse 177, 6300 Zug, ein Gesuch ein für die Alkoholabgabe durch Simon Ferdinand Den Otter, Baar, im Unterhaltungsbetrieb Chollerhalle, Kultur- und Eventhalle, Chamerstrasse 177, 6300 Zug. Gleichzeitig stellte er ein Gesuch für folgende generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinneren: Montagabend bis Dienstagmorgen 02.00 Uhr, Dienstagabend bis Mittwochmorgen 02.00 Uhr, Mittwochabend bis Donnerstagmorgen 02.00 Uhr, Donnerstagabend bis Freitagmorgen 04.00 Uhr, Freitagabend bis Samstagmorgen 04.00 Uhr und Samstagabend bis Sonntagmorgen 04.00 Uhr. Die beantragten Öffnungszeiten waren vor dem Wechsel des Bewilligungsinhabers bereits bewilligt.

II Gesetzliche Grundlage

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996, Stand 9. April 2022 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Gemäss § 13 Abs. 2 Gastgewerbegesetz prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 Gastgewerbegesetz).

III Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im September 2005 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 15. November 2005 bewilligt. Die Chollerhalle wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

IV Prüfung der Bewilligungskriterien

a) Betriebsführung

Über die Betriebsführung unter der neuen Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

b) Örtliche Lage des Betriebs

Die Chollerhalle liegt in der Wohn- und Arbeitszone A (WAA) mit Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung. Neben dem Wohnen werden darin nicht störende und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die eigentliche Kultur- und Eventhalle und die Probelokale der Chollerhalle sind seeseitig und werden entlang der Chamerstrasse durch das Atelier- und Ausstellungsgebäude mit Wohnungen abgeschirmt. Unmittelbar daneben befinden sich das Kulturzentrum Galvanik mit Öffnungszeiten täglich bis 05.00 Uhr, östlich, getrennt durch den alten Lorzenlauf, das Zweifamilienhaus der Einwohnergemeinde Zug. Westlich der Chollerhalle liegt ein Landwirtschaftsbetrieb mit Wohnhaus und Scheune. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Chamerstrasse befinden sich Gewerbebauten.

c) Art und Umfang des Betriebs

Die Chollerhalle bietet Stehplätze für rund 1100 Personen oder bei einer Theaterbestuhlung 400 Sitzplätze. Massgebend für die Anzahl Plätze ist die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften. Das Programm umfasst Lesungen, Theateraufführungen, Live-Musik oder DJ von Klassik bis Rock. Die Aktivitäten dauern grundsätzlich bis längstens 02.00 Uhr; nur wenige bis 03.00 bzw. 04.00 Uhr. Angesprochen ist eher ein Publikum ab 25 Jahren. Freitags und samstags — sowie je nach Anlass — findet eine Zutrittskontrolle statt. Die Eintrittskarten werden hauptsächlich über den Vorverkauf verkauft. Die Eingangstüre wird durch einen Sicherheitsdienst überwacht. Dieser macht die Besucherinnen und Besucher auch auf das Einhalten der Nachtruhe aufmerksam. Bei Grossanlässen, ab erwarteten 400 Personen ist ein Parkordnungsdienst im Einsatz.

V Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den angebehrten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

VI Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Simon Ferdinand Den Otter, Baar, wird die Bewilligung zur Alkoholabgabe in der Chollerhalle, Chamerstrasse 177, 6300 Zug, erteilt.

2. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - Montagabend bis Dienstagmorgen 02.00 Uhr
 - Dienstagabend bis Mittwochmorgen 02.00 Uhr
 - Mittwochabend bis Donnerstagmorgen 02.00 Uhr
 - Donnerstagabend bis Freitagmorgen 04.00 Uhr
 - Freitagabend bis Samstagmorgen 04.00 Uhr
 - Samstagabend bis Sonntagmorgen 04.00 Uhr
3. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Bei grösseren Konzertveranstaltungen ist ein Ordnungsdienst bereitzustellen, der auf dem Vorplatz und in der näheren Umgebung für Ruhe und Ordnung zuständig ist.
 - Bei Grossanlässen, ab erwarteten 400 Personen ist ein Parkordnungsdienst einzusetzen.
 - Spätestens ab 22.00Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offen gelassen werden.
 - Die Lautstärke der Musikanlage bzw. der Basstöne darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören. Dies gilt auch für Musikinstrumente bei Livemusik.
 - Die Konzertbesucherinnen und -besucher sind beim Verlassen der Chollerhalle auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
4. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
5. Für den Ausschank (Kleinhandel) mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 500.00 erhoben und dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
6. Die Bewilligungsgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 und wird dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
7. Gegen Ziffer 1 sowie 4 bis 6 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
8. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
9. Mitteilung an:
 - Simon Den Otter, simon.denotter@chollerhalle.ch
 - Verein Chollerhalle, info@chollerhalle.ch
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadtzug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 16. Januar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch
- Merkblatt Jugendschutz